

Editorial



54, 74, 90, 2014

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

wie gesamt Deutschland hat auch uns das WM-Fieber gepackt.

Aus diesem Grunde gibt es diesmal ein e_newsletter-Special zur Weltmeisterschaft. Aus aktuellem Anlass haben unsere Autoren Beiträge zum Thema „Weltmeisterschaft und Recht“ für Sie zusammengestellt.

Ob Grillen auf dem Balkon, Werbung mit der WM-Bezug, Fußballgucken am Arbeitsplatz oder vom Gefängnis aus – womit sich derzeit ein Prominenter, der auch Fußballfan sein dürfte, begnügen muss – hier wird Ihnen Klarheit verschafft.

Während der Halbzeit oder auch zwischen den Spielen unterhält Sie unser Newsletter.

Uns stehen im Übrigen rosige Zeiten bevor, denn nach Ansicht der Band Freundeskreis ist klar: Mit dem (...) „Gesetzbuch“ in der Hand und der Leidenschaft im Bein werden wir Weltmeister sein!

Aus Nürnberg grüßt Sie

Jörg Steinheimer
Rechtsanwalt

Mietrecht

Fußball-WM auf Balkon und Terrasse: Was ist erlaubt?

Wohl dem, zu dessen Wohnung ein Balkon oder eine Terrasse gehört. Bei angenehmen Temperaturen kann man sich dort fast wie im Urlaub fühlen. Doch ob man auf dem Freiluftanbau mit Freunden grillen, feiern, wichtige Fußballspiele anschauen will, es ist längst nicht alles erlaubt!

Spätestens zu Beginn der Fußball-WM ist die Grillsaison eröffnet. Nach dem Spiel – bei dem hoffentlich die Lieblingsmannschaft gewonnen hat, oder auch, wenn man dringenden Trost für deren Niederlage braucht – heißt es die gekühlten Getränke – meist von alkoholischer Beschaffenheit – raus schleppen und den Grill anzünden und mit Freunden feiern oder sich schlimmsten Falls gegenseitig Trost spenden.

Das ist rechtlich kein Problem, solange man die Nachbarn nicht über Gebühr belästigt und das gilt auch **während der Fußball-WM**. Grundsätzlich muss man darauf achten, dass keine Rauchschwaden in Nachbars Schlafzimmer wehen und **ab 22:00 Uhr** muss Schluss sein mit dem Lärm.

Das Amtsgericht Bonn greift hier eisenhart durch und meint, dass man während der Grillsaison von April bis September einmal **monatlich (!!!)** auf Balkon und Terrasse grillen darf (Amtsgericht Bonn, 6 C 545/96). Dies wird von den meisten Gerichten jedoch großzügiger gehandhabt. Bisher entschieden die Gerichte in der nationalen Streitfrage eher großzügig. Mal erwarteten sie von den verärgerten Nachbarn mehr Toleranz.

Die Nachtruhe ist immer einzuhalten. Wenn die Wurst schön brutzelt, der Rauch zum Nachbarn zieht und noch laut gelacht wird, gibt es immer wieder Ärger. Wer den Balkon oder die Terrasse am späten Abend als Disco nutzt oder bis nach Mitternacht lautstark wichtige Fußball-Ergebnisse diskutiert, muss sich Beschwerden gefallen lassen. Weil dies nicht als vertragsge-

mäße Nutzung der Mietsache angesehen wird. Die Grenze der freien Verfügung ist immer dann erreicht, wenn Nachbarn gestört oder Rechte des Hauseigentümers beeinträchtigt werden.

Zum Schluss noch etwas, was nach Auffassung der Bonner Richter gar nicht geht: zu große Zärtlichkeiten (das böse Wort mit 3 Buchstaben!) auf dem Balkon sind verboten. Dies müsse der Nachbar nicht hinnehmen und dies störe den Hausfrieden (Amtsgericht Bonn, 8 C 209/05). Aus welchen (persönlichen?) Gründen auch immer, die Bonner Richter hatten hierfür gar kein Verständnis!

*Dr. Margret Hümbts-Krusche
Rechtsanwältin*

Arbeitsrecht

Das Runde muss in das Eckige – auch während der Arbeitszeit?

Seit dem 12.06.2014 befindet sich ganz Deutschland wieder im WM-Fieber. Überall herrscht Ausnahmezustand. McDonalds verköstigt die Fußballfans mit diversen Burgerspezialitäten zur WM, überall gibt es Fankleidung zu kaufen, die meisten Kneipen und Restaurants haben Flatscreens aufgebaut. Doch darf sich der Arbeitnehmer von der allgemeinen Euphorie mitreißen lassen, und beispielsweise die Spiele am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit mitverfolgen? Oder ist es möglich, sich für einzelne Spiele Urlaub zu nehmen?

Folgender Beitrag soll Ihnen diesbezüglich einen Überblick verschaffen.

1. Spiele während der Arbeitszeit

Auch wenn die Fußballweltmeisterschaft nur alle vier Jahre unser aller Herzen mit Aufregung erfüllt, hat der Arbeitnehmer währenddessen dennoch keine besonderen Rechte am Arbeitsplatz. Stimmt der Arbeitgeber nicht zu, ist das Mitverfolgen der Spiele am Arbeitsplatz tabu. Der Arbeitgeber hat das Weisungsrecht,

er allein darf also entscheiden, was erlaubt ist. Unzulässig wäre es auch, die Spiele im Internet mittels Livestream zu verfolgen – auch wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung des Internets ausdrücklich gestattet hat.

Grundsätzlich möglich wäre es jedoch, sich ein Radio ins Büro mitzunehmen und darüber leise die Spiele mit zu verfolgen. Sofern weder der Kundenverkehr beeinträchtigt, noch andere Mitarbeiter belästigt werden. In vielen Unternehmen ist es gängige Praxis, dass nebenbei das Radio läuft. Aber auch hier gilt: Alles in Maßen. Wer wie paralysiert vor dem Radio sitzt, kann nicht mehr effektiv arbeiten. Zudem kann der Arbeitgeber bei allzu großer Aufmerksamkeit auf das Spielgeschehen aufgrund seines Weisungsrechts nach § 106 Gewerbeordnung (GewO) das Radiohören verbieten (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14.01.1986 – 1 ABR 75/83).

Möglich ist, den Spielstand auf dem Smartphone zu checken. Dies ist zwar gerichtlich noch nicht entschieden, dürfte aber rechtlich nicht zu beanstanden sein, da der Betriebsablauf und die Konzentration des Arbeitnehmers hier nicht gestört werden.

2. Urlaub zur WM

Grundsätzlich bestimmt der Arbeitgeber, wann der Arbeitnehmer Urlaub nehmen darf. Allerdings sind hierbei seitens des Arbeitgebers die Wünsche des Arbeitnehmers zu beachten. Im Klartext: Wenn keine betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen, wird der Arbeitgeber den Urlaub zumeist gewähren.

Der Arbeitnehmer sollte es jedoch tunlichst unterlassen, einfach nicht zur Arbeit zu erscheinen, wenn der Arbeitgeber einmal keinen Urlaub gewährt hat. Dies stellt einen eigenmächtigen Urlaubsantritt dar und ist ein schwerwiegender Pflichtverstoß. In diesem Fall sieht nicht der Spieler, sondern der Arbeitnehmer die gelbe Karte in Form der Abmahnung. Bei Wiederholung könnte sogar die Kündigung drohen. Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LAG M-V, Urteil vom 13.12.2011 – 5 Sa 63/115) erachtete die fristlose Kündigung eines Mitarbeiters für wirksam, der die Ablehnung mit dem Satz kommentierte: „Dann bin ich eben krank.“

3. Das Beste zum Abpiff

Erfreulich für alle: Das Unternehmen kann steuerbegünstigt Getränke und Snacks liefern lassen. Der Arbeitgeber darf pro Mitarbeiter bis 110,00 € für die Verpflegung aufwenden, ohne dass auf diesen geldwerten Vorteil Steuern zu zahlen wären.

Gemeinsames Fußballgucken lohnt sich also.

Wir wünschen hierbei viel Spaß!

Saskia Krusche
Rechtsanwältin

Wirtschaftsstrafrecht

+++++ E I L M E L D U N G +++++ „Fußballweltmeisterschaft und kein Fernseher“ +++++kann es schlimmer kommen? +++++Steuerstrafrecht und die Selbstanzeige ++++++

Egal mit welcher taktischen Ausrichtung die jeweiligen Trainer wie Klinsmann, Löw oder Scolari ihre Mannschaften auflaufen lassen, sind sich alle einig, dass Sieg und Erfolg auf einer sicheren Abwehr und einem kreativen Angriff fußen. Nichts bringt die Trainer mehr aus der Fassung, als ein kopfloses Anrennen und die fehlende „Absicherung nach hinten“.

Eine zu schnell verfasste und unzureichende Selbstanzeige kann zu einer kurzfristigen unfreiwilligen Verlegung des Wohnsitzes mit sehr eingeschränktem Fernsehgenuss führen. Jedenfalls nach 22 Uhr dringt der ausgelassene Torjubel nur schüchtern und zaghaft durch schwere, metallische, schwedische Gardinen. So weit muss es nicht kommen.

Seit geraumer Zeit wird in den Medien über Ankäufe verschiedener CD's mit Daten von „Steuersündern“ oder prominente Steuersünder berichtet. Mit diesem Beitrag sollen Sie einen Einblick in das drohende wirtschaftliche und persönliche Existenzrisiko erhalten.

Als Folge einer Steuerstraftat kommen neben einer möglichen Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe, die nicht abzuschätzende Rufschädigung und die Verpflichtung zur (möglicherweise 10 Jahre rückwirkenden) Nachzahlung der hinterzogenen Steuerbeträge samt Hinterziehungszinsen. Daneben treffen den „Steuersünder“ die entsprechende Kostenlast des Verfahrens und der eigenen Verteidigung. Diese Kosten zählen im Übrigen nicht zu den einkommenssteuerlich abzugsfähigen Steuerberatungskosten (Bundesfinanzhof, 1989, BStBl. II 1990, S.20). Neben diesen Folgen können Rechtsfolgen der „Steuerunehrlichkeit“ darüber hinaus sein, dass beispielsweise eine Waffenbesitzkarte entzogen oder der Jahresjagdschein eingezogen wird.

„Schwarzgeld“ entsteht u.a. dann, wenn steuerpflichtiges Einkommen oder Vermögen gegenüber der Finanzbehörde nicht oder nicht vollständig offen gelegt wird. Eine Steuerstraftat kommt auch dann in Betracht, wenn Steuern dadurch verkürzt wurden, dass Steuern nicht rechtzeitig festgesetzt werden konnten. Gerade dies birgt die Gefahr für den Steuerpflichtigen, dass die Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung oder das Unterbreiten von falschen Angaben zur Herabsetzung der Vorauszahlung eine Steuerhinterziehung darstellen kann.

Im Bereich des Steuerstrafrechtes gelten die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht, soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen. Die grundsätzliche Straferwartung bei Steuerhinterziehung beträgt eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

Bezüglich der Strafzumessung ist die Höhe des Hinterziehungsbetrages ein Strafzumessungsmerkmal von ganz besonderem Gewicht. Die Strafhöhe wird also maßgeblich auch vom Steuerschaden bestimmt. Bezüglich der zu erwartenden Strafe stellte der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 02. 12. 2008 (Az.: 1 StR 416/08) klar, dass § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO indizielle Bedeutung zukommt. Danach ist bei einer Hinterziehung im „großen Ausmaß“ in der Regel nur eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Die Freiheitsstrafe bewegt sich dann in einem Rahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Der BGH führte aus, dass ein derartig großes Ausmaß bereits dann vorliegen kann, wenn der Steuerschaden über 50.000 € liegt.

Dieses bedeutet, dass jedenfalls bei einem sechsstelligen Hinterziehungsbetrag die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von ganz gewichtigen Milderungsgründen noch Schuld und Tat angemessen sein kann. Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe kommt hingegen eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründen in Betracht.

Derartige Milderungsgründe können darin liegen, wenn sich der Täter im Tatzeitraum im Wesentlichen „steuerehrlich“ verhalten hat und die Tat nur einen verhältnismäßig geringen Teil seiner steuerlich relevanten Betätigungen betrifft. Bedeutsam ist hier also das Verhältnis der verkürzten Steuern zu den gezahlten. In die vorzunehmende Gesamtwürdigung sind auch die Lebensleistung und das Verhalten des Täters nach Aufdeckung der Tat einzubeziehen, insbesondere ein Geständnis verbunden mit einer Nachzahlung der verkürzten Steuern.

Fazit:

Mit der Selbstanzeige bietet der Staat dem Täter die Möglichkeit der (rückwirkenden) Straffreiheit, wenn er die unrichtigen und unvollständigen Angaben berichtigt, ergänzt oder nachholt. Voraussetzung für die Legalisierung von Schwarzgeld und damit der Straffreiheit ist allerdings die Nachentrichtung der hinterzogenen Steuerbeträge innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten – angemessenen – Frist. Bei einer Steuerhinterziehung über Jahre hinweg gilt dieses für die letzten zehn Steuerveranlagungsjahre, da die Festsetzungsverjährung im Hinblick auf die Steuerhinterziehung in diesem Maße verlängert ist. Zudem sind Hinterziehungszinsen zu zahlen, die den Vorteil der verspäteten Zahlung der Steuer ausgleichen sollen.

Gegebenenfalls können die Hinterziehungszinsen auch noch nach dem Tode des „Steuersünders“ festgesetzt werden, wobei die Zahlungspflicht die Erben trifft.

Eine Straffreiheit setzt aber eine wirksame Selbstanzeige voraus. Eine wirksame Selbstanzeige ist dann nicht mehr möglich, wenn die Steuerhinterziehung zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Steuerpflichtige dieses wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage hätte wissen müssen. Der Gesetzgeber will hiermit lediglich die freiwillige Offenbarung

prämiieren. Die „Offenlegung“ nach der Entdeckung wird jedoch strafmildernd im Rahmen eines Geständnisses bei der Strafhöhe zu berücksichtigen sein. Es kann also eine Frage von Stunden sein, ob man straffrei bleibt oder ganz empfindliche Strafen zu erwarten hat.

Um in den Genuss in der Straffreiheit zu kommen ist es daher von entscheidender Bedeutung sein, sehr schnell und umfassend zu handeln.

Dr. Ralf Heimann
Rechtsanwalt

Markenrecht

Werbung mit WM-Bezug

Wie immer bei einem Fußballgroßereignis ist es auch bei dieser Weltmeisterschaft verlockend, das Fußballfieber der Nation aufzugreifen und mit Bezug zum Fußball zu werben.

Doch Achtung – Die Fußballweltmeisterschaft ist in den verschiedensten Varianten markenrechtlich geschützt. Die Nutzung der geschützten Marken bzw. ähnlicher Marken oder besondere Werbeaktionen können den Werbenden teuer zu stehen kommen.

Dass bei Bildmarken bzw. Wort-/Bildmarken, die die FIFA schützen hat lassen, wie beispielsweise die zahlreichen Logos, ohne Lizenz Vorsicht geboten ist, ist selbstredend. Doch auch gewisse Ausdrücke können nicht einfach verwendet werden, da die FIFA auch Wortmarken hat eintragen lassen. So beispielsweise die Ausdrücke „Football World Cup“, „Fan Fest“, „FIFA World Cup“, „WM 2014“, „Brazil 2014“ oder „World Cup 2014“. Auch das FIFA-Maskottchen und der Slogan „All in one rhythm“ genießen kennzeichenrechtlichen Schutz.

Werbemaßnahmen in Verbindung mit der Fußball-WM können auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht problematisch sein. Als unzulässige, da irreführende Werbung, wird beispielsweise bewertet, wenn Unternehmen die Besucher

dazu veranlassen, massenhafte Artikel, zumeist T-Shirts, mit Werbeaufdruck im Stadion zu tragen. Hier wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei dem Unternehmen um einen offiziellen Sponsor handelt. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Wettbewerbsrechtsverletzung vor.

Da es sich bei den geschützten Begriffen um solche handelt, die sich nur marginal von rein beschreibenden Angaben unterscheiden, sollte in jedem Fall vor Verwendung eines Werbespruches anwaltlicher Rat eingeholt werden. Dies gilt auch für das Entwerfen eigener, WM-naher Logos und die Nutzung der WM als Plattform für die Bewerbung eigener Produkte.

Dr. Kathrin Gack LL.M
Rechtsanwältin

Sarah Stiefenhofer
Rechtsanwältin

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com

© LIEB.Rechtsanwälte 2014